

**Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
(Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) (Anpassung Vertriebsanteil nach Art. 38 KLV)
Vernehmlassungsverfahren vom 14. September bis 14. Dezember 2018**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Kanton : Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel

Abkürzung der Firma / Organisation : SVKH

Adresse : Amthausgasse 18, 3011 Bern

Kontaktperson : Walter Stüdeli

Telefon : 031 560 00 24

E-Mail : walter.stuedeli@svkh.ch

Datum : 4.12.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 14. Dezember 2018** an folgende E-Mail Adressen: abteilung-leistungen@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

**Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
(Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) (Anpassung Vertriebsanteil nach Art. 38 KLV)
Vernehmlassungsverfahren vom 14. September bis 14. Dezember 2018**

Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

Name / Firma
(bitte auf der
ersten Seite
angegebene
Abkürzung
verwenden)

Allgemeine Bemerkungen

SVKH

Der SVKH unterstützt die Ziele der Vorlage, namentlich die in den Erläuterungen genannten drei Punkte:
1. Verminderung von negative Anreizen bei der Abgabe und beim Verkauf von Arzneimitteln;
2. die Förderung der Abgabe von preiswerten Generika genannt sowie
3. Einsparungen bei der OKP

Alle Akteure sind gefordert, im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten einen Beitrag zur Dämpfung der Kosten in der OKP zu leisten.

Der SVKH vertritt die Position, dass eine Revision nicht nur ein einziges Element, nämlich in diesem Fall den Vertriebsanteil herausbrechen sollte. Eine Gesamtsicht würde es erlauben, die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit bzw. die Versorgungsengpässe und die Patientensicherheit zu prüfen. Wir sind dezidiert der Meinung, dass es ein differenziertes Preisbildungssystem für tiefpreisige und für hochpreisige Arzneimittel braucht. Die Zitrone ist bei den tiefpreisigen Arzneimitteln ausgepresst, während die Preise von innovativen Arzneimitteln rasant steigen. Wir weisen darauf hin, dass der SVKH dem BAG im Sommer 2018 einen entsprechenden Vorschlag für ein differenziertes Preisbildungssystem unterbreitet hat.

Der KLV-Revisions-Vorschlag des EDI ist aus folgendem Grund abzulehnen: Dieser leistet keinen Beitrag, Fehlanreize bei der Abgabe und dem Verkauf von Arzneimitteln zu senken und die Abgabe und den Verkauf von Generika zu fördern. Im Gegenteil werden die Fehlanreize sogar erhöht.

Bei Medikamenten mit dem Fabrikabgabepreis ab 50 SFr. (Variante 2) und ab 70 SFr. (Variante 1) werden die Publikumspreise steigen. Entsprechend besteht ein noch grösserer Anreiz für den Vertriebskanal, teurere Arzneimittel abzugeben. Dieser erhöhte negative Anreiz macht den Wechsel auf preiswertere Generika noch unattraktiver. Dadurch wird die Abgabe von preiswerten Generika mit dem Änderungsvorschlag nicht gefördert, sondern verhindert.

Wir gehen davon aus, dass die negativen Auswirkungen der Vorlage in der Regulierungsfolgenabschätzung zu Tage getreten wären. Wir haben in den Unterlagen aber keine Regulierungsfolgenabschätzung gefunden. Die Auswirkungen der Vorlage werden in den Erläuterungen sehr kurz beschrieben. Die Einsparungen werden nicht begründet und sind nicht nachvollziehbar. Wir gehen davon aus, dass mit der Vorlage Mehrkosten entstehen.

**Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
(Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) (Anpassung Vertriebsanteil nach Art. 38 KLV)
Vernehmlassungsverfahren vom 14. September bis 14. Dezember 2018**

--	--	--	--